

# Gemeindeordnung

## der Politischen Gemeinde Au

vom 4. April 2011<sup>1</sup> (Stand: 1. Januar 2023<sup>2</sup>)

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Au erlassen am 4. April 2011, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 30. Juni 2011; in Vollzug ab 1. Januar 2012

Nachtrag von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Au erlassen am 10. April 2022, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 13. Juni 2022 und in Vollzug ab 1. Januar 2023

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Au erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>3</sup>, als Gemeindeordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Gemeinde sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Geltungsbereich

#### Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organisationsform

#### Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

Organe

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat:
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

#### Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Aufgaben

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

# II. Bürgerschaft

# 1. Stellung und Zuständigkeit

#### Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Grundsatz

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

#### Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

Abstimmungen a) an der Bürgerversammlung

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget und Steuerfuss;
- d) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Seite 2

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> sGS 151.2

#### Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

b) an der Urne

- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- c) Geschäfte nach Art. 6 Abs. 1 lit. d dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat und dies zulässig ist.
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- g) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

#### Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

Wahlen a) an der Urne

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

#### Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

b) Stille Wahl4

## 2. Bürgerversammlung

#### Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Durchführung

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

#### Art. 11

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

### 3. Fakultatives Referendum

#### Art. 12

400 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Grundsatz

#### Art. 13

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Eventualantrag

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>5</sup>, über Initiative und Gegenvorschlag.

#### Art. 14

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Amtliche Bekanntmachung

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

#### Art. 15

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Frist

#### Art. 16

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Verfahren

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.

#### 4. Initiative

#### Art. 17

Mit einem Initiativbegehren können 400 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Grundsatz

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

<sup>5</sup> sGS 125.1

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> sGS 125.1

#### Art. 18

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Form und Inhalt

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

#### Art. 19

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Prüfung der Zulässigkeit

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

## Art. 20

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an. Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

#### Art. 21

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Einreichung

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

## Art. 22

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Stellungnahme des Gemeinderates

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

#### Art. 23

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>7</sup>.

Ergänzendes Recht

Seite 5

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> sGS 125.1

#### 5. Volksmotion

#### Art. 24

Mit einer Volksmotion können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Grundsatz

#### Art. 25

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Form und Inhalt

#### Art. 26

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

#### III. Gemeinderat

#### Art. 27

Der Gemeinderat besteht aus:

Zusammensetzung

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) sechs weiteren Mitgliedern.

#### Art. 28

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben:
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Aufgaben a) Im Allgemeinen

#### Art. 29

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

b) Rechtsetzung

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

#### Art. 30

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>8</sup> mit einem Gemeindeanteil bis 1'500'000 Franken abschliessend.

c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 1'500'000 Franken übersteigt.

#### Art. 31

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

d) Finanzbefugnisse

## IV. Geschäftsprüfungskommission

#### Art. 32

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Zusammensetzung

#### Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

Aufgaben

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.

## Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle. Sicherstellung der Fachkunde

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

#### V. Gemeindeunternehmen

#### Art. 35

Die Gemeinde führt als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen im Sinne von Art. 127 ff. des Gemeindegesetzes<sup>9</sup>:

Bestand

- a) eine Elektrizitätsversorgung;
- b) eine Wasserversorgung;
- c) ein Alters- und Pflegeheim<sup>10</sup>.

#### Art. 36

Der Gemeinderat leitet die Gemeindeunternehmen.

Leitung

#### Art. 37

Der Gemeinderat stellt die Voranschläge der Gemeindeunternehmen abschliessend auf.

Kompetenz und Rechtsetzung

Er erlässt die erforderlichen Reglemente. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Für den Erlass der Vollzugsvorschriften und des Gebührentarifs ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

# VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 38

Die Gemeindeordnung vom 23. März 1990 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

#### Art. 39

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Vollzugsbeginn

Sie wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

<sup>9</sup> sGS 151.2

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Nachtrag vom 10. April 2022

Nachtrag erlassen am 16. August 2		
Versammlungsleiter	Protokollführer	
Christian Sepin	Marcel Fürer	
Christian Sepin Gemeindepräsident	Marcel Fürer Gemeinderatsschreiber	
	en Gemeinde Au an der Bürgerversammlung be- n der Urnenabstimmung vom 10. April 2022 (Nach-	
Vom Departement des Innern des 13. Juni 2022 (Nachtrag).	Kantons St. Gallen genehmigt am 30. Juni 2011 bzw	
Departement des Innern des Kantons St. Gallen Leiter Amt für Gemeinden:		
Dr. oec. HSG Alexander Gulde		
Dr. oec. HSG Alexander Gulde		

# Finanzbefugnisse in Schweizerfranken

# **Anhang**

Nr.	Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbe- halt des fak. Referendums	Bürgerschaft (Urnenabstimmung)
4	Nove Avenden				
1.1	Neue Ausgaben Einmalige neue Ausgaben	-	bis 1'000'000	_	über 1'000'000
1.2	während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-	bis 100'000	-	über 100'000
2	Unvorhersehbare neue Ausgaben				
2.1	Strassenbau (inkl. Korrektion und Unterhalt)	je Jahr bis 150'000	-	bis 500'000 je Fall <sup>11</sup>	über 500'000 je Fall
2.2	Gewässerschutz, Kanalisation	je Jahr bis 150'000	-	bis 500'000 je Fall <sup>9</sup>	über 500'000 je Fall
2.3	Öffentliche Bauten und Anlagen	je Jahr bis 150'000	1	bis 500'000 je Fall <sup>9</sup>	über 500'000 je Fall
2.4	Elektrizitätsversorgung	je Jahr bis 150'000	1	bis 500'000 je Fall <sup>9</sup>	über 500'000 je Fall
2.5	Wasserversorgung	je Jahr bis 150'000	-	bis 500'000 je Fall <sup>9</sup>	über 500'000 je Fall
2.6	Alters- und Pflegeheim	je Jahr bis 150'000	-	bis 500'000 je Fall <sup>9</sup>	über 500'000 je Fall
2.7	Alle übrigen Zwecke	je Jahr bis 150'000	-	bis 500'000 je Fall <sup>9</sup>	über 500'000 je Fall
2.8	Mehrausgaben (Nachtragskredit <sup>12</sup> )	je Jahr bis 150'000	-	soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	-
3	Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	-	-	-
4	Grundstücke des Finanz- vermögens				
4.1	Erwerb (Kaufpreis oder Anlage- kosten, die im Finanzver- mögen bewertet werden)	je Fall bis 2'000'000 je Jahr maximal 5'000'000	-	bis 3'000'000 je Fall <sup>9</sup>	über 3'000'000 je Fall
4.2	Veräusserung und Begründung von Bau- rechten (Verkehrswert oder Anla- gekosten)	je Fall bis 2'000'000 je Jahr maximal 5'000'000	-	bis 3'000'000 je Fall <sup>9</sup>	über 3'000'000 je Fall

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.